

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.02.2015

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl., Jg. 2014, Bl.-Nr. 5, S. 146) i. g. F. und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung vom 26.10.2014 (SächsGVBl. S. 670), i. g. F. sowie des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 154, 159) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtliche tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher, sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates sowie der ehrenamtlich tätige Friedensrichter erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung. Lediglich für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters (Mitglieder des Stadtrates) gilt § 1 begrenzt auf den Vertretungsfall für den Bürgermeister nach Abs. 8 zusätzlich. Ferner kann der § 1 bei einer außergewöhnlichen nicht vorhersehbaren Inanspruchnahme des Friedensrichters nach § 9 Satz 2 herangezogen werden.

(2) Dabei wird das Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Bei entschuldigter Nichtteilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder sonstige von der Gemeinde einberufenen Sitzungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Der monatliche Grundbetrag bleibt von dieser Regelung unberührt.

(4) Bei unentschuldigten Fehlen an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Stadt einberufenen Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung für den Monat, in dem unentschuldigt der Sitzung ferngeblieben wurde, komplett gestrichen.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird in folgender Höhe gezahlt

1. bei Stadträten

- | | |
|--|------------|
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 40,00 Euro |
| (ausgenommen die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters) | |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 10,00 Euro |

2. bei Ortschaftsräten in

Bärenfels

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 12,50 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

Bärenstein

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

Falkenhain

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 12,50 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

Fürstenau

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

Fürstenwalde

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 12,50 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

Geising

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

Kipsdorf

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 12,50 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

Lauenstein

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

Liebenau

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 12,50 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

Oberbärenburg

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

Rehefeld-Zaunhaus

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

Schellerhau

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 12,50 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

Zinnwald-Georgenfeld

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

(6) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters (Bezugsgröße gem. KomAEVO). Ändert der Gesetzgeber die Höhe der Bezugsgröße ist ab dem Folgemonat der Verkündung der Änderung die Entschädigung der Ortsvorsteher entsprechend anzupassen.

Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl eine Ortschaft in eine andere Größenklasse für die Festsetzung der Bezugsgröße gelangt, so ändert sich die Höhe der Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres. Im Falle einer Verringerung der Einwohnerzahl ist die Aufwandsentschädigung nicht zurückzuzahlen. Als Stichtag für die maßgebende Einwohnerzahl gilt dabei die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. In dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist die Zahl der Volkszählung maßgebend.

Werden Körperschaften umgebildet, so ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an, die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft gemäß der Sätze 3 und 4 zu errechnen.

(7) Der erste und der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Aufwandsentschädigung neben dem Sitzungsgeld nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 anstelle des dort genannten monatlichen Grundbetrages für die Stadträte den Betrag von je 178,95 Euro.

(8) Für eine länger andauernde nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der im Absatz 7 genannten Aufwandsentschädigung eine Entschädigung nach § 1 entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme.

(9) Der ehrenamtliche Friedensrichter für den Schiedsstellenbezirk Altenberg und Hermsdorf/Erzg. erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro. Bei einer außergewöhnlichen nicht vorhersehbaren Inanspruchnahme des Friedensrichters kann eine zusätzliche Entschädigung entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme nach § 1 gezahlt werden.

(10) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 5 und die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 6, 7 und 9 werden monatlich im Voraus bis zum 10. eines jeden Monats ausgezahlt. Das Sitzungsgeld nach Absatz 5 wird einmal jährlich rückwirkend für das gesamte Vorjahr bis zum 28.02. des Folgejahres ausgezahlt. In Wahljahren (Stadträte, Ortschaftsräte) kann davon abgewichen werden.

(11) Die in den Absätzen 5, 6, 7 und 9 genannten Aufwandsentschädigungen entfallen, wenn ein ansonsten Anspruchsberechtigter sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 einen Reisekostenersatz in Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf Ihrer öffentlichen Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14.08.2001 (geändert durch Änderungssatzungen vom 09.12.2003, 21.10.2008, 26.05.2009 und 17.12.2010) sowie die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige im Rahmen der Schiedsstelle Altenberg vom 29.02.2000 außer Kraft.

(3) Für Ansprüche, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden und erst nach deren Inkrafttreten fällig werden, gelten hinsichtlich der Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung gegolten haben.

Ausgefertigt:

Altenberg, den 24.02.2015

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 24.02.2015

Kirsten
Bürgermeister